

Meldungen

Home Der UGA **Aktuelles** Über EMAS Teilnahme Rechtliche Grundlagen Service

EMAS Novelle 2019 - die Änderungen im Überblick

15.01.2019

Die EU-Kommission hat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Anforderungen an die Berichterstattung gemäß Anhang IV der EMAS-Verordnung überarbeitet. Mit den aktuellen Änderungen haben EMAS-Organisationen mehr Möglichkeiten bei der Darstellung der Umwelleistung. Über bedeutende indirekte Umweltaspekte und -auswirkungen ist nun verstärkt zu berichten. Auch die Nutzung der EMAS-Umwelterklärung z.B. für andere Berichtspflichten wird erleichtert. Eine gemeinsame Publikation des UGA und des Umweltbundesamtes sowie verschiedene Praxisbeispiele helfen bei der Umsetzung.

Am 09.01.2019 trat die Neufassung des Anhangs IV „Umweltberichterstattung“ der EMAS-Verordnung (EG) 1221/2009 mit der Verordnung (EU) 2018/2026 in Kraft, welcher die Anforderungen an die Umwelterklärung beinhaltet. Die überarbeitete Publikation des UGA „EMAS Novelle 2017/2019 – Die Änderungen im Überblick“, die in Kooperation mit dem Umweltbundesamt (UBA) entstanden ist, geht detaillierter auf die neuen Anforderungen ein. Umsetzungsbeispiele und eine Checkliste, die das Beratungsunternehmen Arqum GmbH im Auftrag des UBA erstellt hat, geben praktische Hinweise zur Umsetzung der neuen Änderungen.

Verbesserte Darstellungsmöglichkeiten der Umwelleistung

Die EMAS-Kernindikatoren bilden weiterhin die Umwelleistung der Organisation in den folgenden Bereichen ab:



Abbildung: Die Kernindikatoren von EMAS. © GS UGA

Die Kernindikatoren stellen die Umwelleistung anhand einer Verbrauchs- bzw. einer Erzeugungsmenge im Verhältnis zu einer entsprechenden Bezugsgröße dar. Organisationen können diese Bezugsgröße unter bestimmten Voraussetzungen nun frei wählen und damit ihre Umwelleistung besser darstellen sowie Besonderheiten besser berücksichtigen. Sofern die Daten vorliegen, sind die Kernindikatoren über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren zu berichten, damit die Entwicklung der Umwelleistung ersichtlich wird.

Der neugefasste Anhang IV stellt die Berichterstattung über die bedeutenden Umweltaspekte in den Mittelpunkt der Umwelterklärung, unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt auftreten. Die Darstellung der bedeutenden Umweltaspekte ist verpflichtend. Falls quantitative Angaben nicht möglich sind, ist die Umwelleistung qualitativ darzustellen.

Weiterentwicklung des Indikators „Biologische Vielfalt“

Der bisherige Indikator „biologische Vielfalt“ wurde in „Flächenverbrauch in Bezug auf die biologische Vielfalt“ umbenannt und inhaltlich erweitert. Der Indikator setzt sich zusammen aus Gesamtflächenverbrauch, versiegelter Fläche, naturnaher Fläche am Standort sowie naturnaher Fläche außerhalb des Standortes.

Änderungen bei den Indikatoren Energie und Emissionen

Der Kernindikator „Energie“ unterscheidet nun zwischen verbrauchter und selbst erzeugter Menge erneuerbarer Energien. Dies ermöglicht es EMAS-Organisationen, ihre Aktivitäten zur umweltfreundlichen Energieerzeugung in der Umwelterklärung darzustellen. In Bezug auf die Treibhausgasemissionen empfiehlt die EMAS-Verordnung den Organisationen, diese nach einer festgelegten Methodik wie etwa dem Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas Protocol – GHG Protocol) zu berichten.

Andere Berichtspflichten mit der Umwelterklärung angehen

Die Umwelterklärung kann in andere Berichtsformate wie z.B. den Nachhaltigkeitsbericht oder die nicht-finanzielle Erklärung im Lagebericht integriert werden. Inhalte, die über die Mindestanforderungen des Anhang IV hinausgehen, können zusätzlich validiert werden. Bei der Darstellung von ökologischen Informationen in anderen Berichtsformaten ist klar zwischen validierten und nicht validierten Informationen zu unterscheiden.

Sprachen der Umwelterklärung

Eine Umwelterklärung, die Informationen über mehrere Standorte enthält, kann in Abstimmung mit der zuständigen Registrierungsstelle auch in einer anderen EU-Sprache als der Landessprache am Ort der Registrierungsstelle veröffentlicht werden. Der Anspruch von EMAS zu Transparenz und lokaler Rechenschaftspflicht erfordert aber dennoch, dass die Informationen über einen einzelnen Standort in der Amtssprache des Mitgliedstaats oder Drittlands verfügbar sind, in dem sich der Standort oder die Organisation befindet.

Stichprobenverfahren bei sog. „Multisite-Organisationen“

Bereits seit Dezember 2017 können EMAS-Organisationen bestimmter Branchen, die mehrere Standorte in ihre EMAS-Registrierung einbeziehen oder EMAS an vielen Standorten einführen möchten, dafür nun ein Stichprobenverfahren anwenden, das über das [EMAS-Nutzerhandbuch](#) geregelt ist. Diese Vereinfachung wird in der Neuaufgabe der UGA-Broschüre „EMAS Novelle 2017/2019 – Die Änderungen im Überblick“ ebenfalls näher erläutert.

Abbildung: Multisiteverfahren. Quelle: Broschüre EMAS Novelle 2017/2019

Mehr Informationen

Publikationen

Hier stehen Ihnen zahlreiche Dokumente als PDF-Download zur Verfügung: Broschüren, Leitfäden, Infoblätter usw. mit Hilfestellungen und Erfahrungswerten bei der Umsetzung von EMAS. [weiter»](#)

Newsletter

Newsletter
EMAS Aktuell

[Für den Newsletter anmelden](#)

Fristen

Bis 08.01.2020 können Umwelterklärungen noch nach den alten Anforderungen des Anhangs IV validiert bzw. veröffentlicht werden. Dies erfolgt im Einvernehmen mit der Umweltgutachterin bzw. dem Umweltgutachter und der Registrierungsstelle. Organisationen, die die Ausnahmeregelung nach Artikel 7 (KMU-Regelung) in Anspruch nehmen, können während der Übergangsfrist im Einvernehmen mit der Registrierungsstelle eine nicht validierte Umwelterklärung nach den alten Anforderungen des Anhang IV veröffentlichen. Nach dem Ende der Übergangsfrist sind die neuen Anforderungen mit der nächsten zu validierenden Umwelterklärung umzusetzen.

Ausführliche Informationen:

- [Verordnung \(EU\) 2018/2026 \(eur-lex.europa.eu\)](#)
- [Broschüre des Umweltgutachterausschusses: EMAS-Novelle 2017/2019 \(emas.de\)](#)
-  [Checkliste mit weiterführenden Links zu Umsetzungsbeispielen \(emas.de\)](#)
- [Umsetzungsbeispiel zur Berechnung von Kernindikatoren \(emas.de\)](#)
- [Umsetzungsbeispiel zum Kernindikator Biodiversität \(emas.de\)](#)
- [Umsetzungsbeispiel zum Stichprobenverfahren \(emas.de\)](#)

**Weitere Informationen**

13.12.2017

**EMAS-Nutzerhandbuch: Begutachtung branchenspezifisch vereinfacht**

Ergänzend zur Novelle der EMAS-Verordnung hat die EU-Kommission eine Anpassung des Nutzerhandbuches vorgenommen. Mit der Veröffentlichung am 12. Dezember im Amtsblatt der Europäischen Union ist für Organisationen mit vielen vergleichbaren Standorten nun ein vereinfachtes Begutachtungsverfahren ermöglicht worden. Das sogenannte Multisite-Verfahren erlaubt die stichprobenartige Begutachtung in bestimmten Branchen. [weiter»](#)

25.07.2017

**Weiterentwicklung von EMAS**

In Abstimmung mit den europäischen Mitgliedsstaaten hat die EU-Kommission die EMAS-Verordnung überarbeitet. Geändert werden die Anhänge der Verordnung zur Integration der ISO 14001:2015 und zur Verbesserung der Umweltberichterstattung. Die novellierte Verordnung soll noch in 2017 in Kraft treten. [weiter»](#)